



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Habersaat und Birte Pauls (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung hat den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe am 22. Januar 2026 eine E-Mail geschrieben mit dem Betreff „Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern - Einordnung zu ergänzenden Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX“. Erörtert wird darin die Frage nach der Einbeziehung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX in den Ganztagskontext in Abgrenzung zu Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX.

1. Was war der Anlass und das Ziel für dieses Schreiben?

Antwort:

Anlass des Schreibens waren rechtliche Anfragen eines örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe.

Ziel des Schreibens war es, zum einen dem anfragenden örtlichen Träger die erbetene rechtsaufsichtliche Auslegung der gesetzlichen Normen zu

übermitteln.

2. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung gilt ab dem Schuljahr 2026/27 aufwachsend bis zum Schuljahr 2030/31 für alle Grundschulkinder – sowohl in der Schulzeit als auch in den Ferien (bis maximal vier Wochen Schließzeit), ohne Einkommens- oder Bedarfsprüfung. Sieht das die Landesregierung auch so?

Antwort:

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter wird in § 24 Absatz 4 SGB VIII (in der ab 01.08.2026 geltenden Fassung) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien, wobei Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien möglich sind. Er kann sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden. Gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung dürfen Elternbeiträge durch den Schulträger in Höhe von bis zu 135 Euro pro Monat pro rechtsanspruchserfüllendem Platz erhoben werden. Damit Elternbeiträge nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen oder Schüler führen, stellt der Schulträger eine Geschwisterermäßigung und eine soziale Ermäßigung in entsprechender Anwendung der in § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 KiTaG geregelten Kriterien sicher. Der verpflichtende Ganztagsbetrieb einer gebundenen Ganztagsgrundschule ist für die Eltern kostenfrei. Wenn ein Grundschulkind eine (drohende) körperliche oder geistige Behinderung hat und wesentlich in seiner Teilhabe beeinträchtigt ist, kann es Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben. Diese können Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe umfassen. Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird der Umfang der Beeinträchtigung festgestellt und der daraus resultierende Bedarf an Unterstützungsleistung. Gemäß den bundesgesetzlichen Vorgaben im SGB IX haben unterhaltsverpflichtete Eltern von Schulkindern für Leistungen der Sozialen Teilhabe Einkommen und Vermögen, wenn sie eine vorgegebene Größe überschreiten, (teilweise) einzusetzen. Die Landesregierung sieht dies jedoch kritisch und wird diese Problematik im Rahmen der geplanten Anpassung zur inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe des Bundes (SGB VIII Reform) thematisieren, da es sich hierbei um bundesrechtliche Regelungen handelt.

Die Landesregierung hat sich als Ziel gesetzt, den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung inklusiv und praxistauglich umzusetzen. Die Richtlinie des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) zur Betriebskostenförderung für schulische rechtsanspruchserfüllende Ganztags- und Betreuungsangebote sieht schon jetzt vor, dass Kinder mit Förderschwerpunkt mit einem deutlich verbesserten Betreuungsschlüssel und höheren Pauschalen für die Sach- und Betriebskosten berücksichtigt werden. Das Ziel der inklusiven Beschulung ist als Querschnittsthema Bestandteil der Fort- und Weiterbildungsinitiative, für die das Land im Sinne der qualitativen Weiterentwicklung des schulischen Ganztags bis zum Schuljahr 2029/2030 aufsteigend 4 Millionen Euro (ab 2026 1 Million Euro) zur Verfügung stellt.

3. Das Bildungsministerium teilte auf der offiziellen Seite des Ministeriums mit: „Bei den Elternbeiträgen wird eine Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung analog zum Kita-Gesetz sichergestellt. Die Elternbeiträge werden maximal 135 Euro betragen.“¹ Die Anwendung des § 113 SGB IX führt aber zu einer Bedarfsermittlung einschließlich Einkommens- und Vermögensprüfung der Eltern. Ist aus dem o.g. Schreiben zu schließen, dass nach Auffassung des Sozialministeriums die Kostenobergrenze von 135 Euro im Monat für Eltern von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung nicht gilt?

Antwort:

Hinsichtlich des rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots und der Möglichkeit der Erhebung von Elternbeiträgen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen. Die Höchstgrenze der Elternbeiträge von bis zu 135 Euro pro Monat pro rechtsanspruchserfüllendem Platz gilt für alle Eltern, somit auch für anspruchsberechtigte Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung.

Hiervon zu trennen ist ein im Einzelfall bestehender Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) oder auf Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX), für die das Neunte Sozialgesetzbuch mit seinen Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen maßgeblich ist.

4. Müsste aus Sicht des Sozialministeriums tagesgenau, stundengenau oder minutengenau zwischen Leistungen nach § 112 SGB IX und nach § 113 SGB IX unterschieden werden?

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Presse/PI/2025/12_Dezember/20251204_Ganztag_Betriebskosten

Antwort:

Die Herausforderung besteht darin, dass es sich hierbei um bundesgesetzliche Regelungen handelt, die nicht im Land geändert werden können. Die Landesregierung hat sich dennoch als Ziel gesetzt, den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung inklusiv und praxistauglich umzusetzen im Sinne der Familien mit Kindern mit Behinderung. Anhand der geplanten Inanspruchnahme des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots durch das betreffende Kind, der im pädagogischen Konzept der offenen Ganztagschule festgelegten Inhalte sowie weiterer Umstände (z.B. Ressourcen des Ganztags für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt) ist der Umfang der jeweiligen Leistungsbereiche zu ermitteln.

Die Friktionen zwischen der Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben aus dem SGB IX und dem Anspruch, das schulische Ganztagsangebot für alle Kinder mit so wenig Hürden wie möglich zugänglich zu machen, wird die Landesregierung mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe unter Einbeziehung der Kommunalen Landesverbände erörtern. Ziel wird sein, eine praktikable, unbürokratische und dennoch rechtssichere Vorgehensweise zu finden.

5. Welcher Aufwand ergäbe sich daraus aus Sicht der Landesregierung für die antragsstellenden Eltern?

Antwort:

Bzgl. der Einkommenssituation reicht es aus, wenn die Eltern den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres dem Träger der Eingliederungshilfe vorlegen. Für die mögliche Überprüfung des Vermögens muss die Vermögenssituation dargestellt werden. Wird festgestellt, dass die Eltern einen Beitrag aus ihrem Einkommen oder Vermögen leisten müssen, müssen sie diesen direkt an den Leistungserbringer zahlen.

Da bei Empfängern von Leistungen nach SGB II oder XII schon eine Einkommens- und Vermögensprüfung stattgefunden hat und die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen des SGB IX wesentlich höher sind als im SGB II oder XII, muss bei diesem Personenkreis keine Überprüfung mehr erfolgen, ob Einkommen oder Vermögen eingesetzt werden muss.

Nichtsdestotrotz betrachtet die Landesregierung das Verhältnis von bürokratischem Aufwand und finanziellem Ertrag kritisch und wird diese Problematik im Rahmen der geplanten Anpassung zur inklusiven

Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe des Bundes (SGB VIII Reform) thematisieren.

6. Welcher bürokratische Aufwand ergäbe sich daraus aus Sicht der Landesregierung für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe?

Antwort:

Bei jedem Kind, das Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nimmt, ist bundesgesetzlich eine Teilhabeplanung erforderlich. Diese umfasst die Ermittlung sämtlicher Bedarfe des Kindes mit (drohender) Behinderung. Bei der Bedarfsermittlung sind die Umfänge der unterschiedlichen Bedarfe zu ermitteln sowie die Höhe des Beitrags aus Einkommen nach § 136 SGB IX bzw. den Einsatz des Vermögens nach § 140 SGB IX prüfen.

7. Das Recht auf Ganzttag kann sowohl in einem gebundenen Ganzttag, einem Hort oder in einem offenen Ganzttag erfüllt werden. Beurteilt die Landesregierung diese drei Möglichkeiten vor dem Hintergrund der o.g. Fragestellungen jeweils unterschiedlich?

Antwort:

Nein, es wird auf die Antworten zu den Fragen 2. und 3. verwiesen. Im Übrigen heißt es in § 24 Abs. 4 S. 3 SGB VIII n. F. "Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt."

8. Mehrere andere Bundesländer würden den Begriff der Bildungsteilhabe bei der Zuteilung von Schulbegleitungen weiter auslegen als Schleswig-Holstein – so werden die Kommunalen Landesverbände in einem SHZ-Artikel² vom 11.02.26 zitiert. Ist der Landesregierung bekannt, ob andere Länder hier zu anderen Auffassungen kommen?

Antwort:

Nein.

² <https://www.shz.de/deutschland-welt/schleswig-holstein/artikel/ganztagsbetreuung-in-sh-anspruch-auf-schulbegleiter-nur-fuer-lernzeit-49882342>